

DER PRÄSIDENT

An die  
Damen Rechtsanwältinnen und  
Herren Rechtsanwälte  
in der Freien und  
Hansestadt Hamburg

- Rundschreiben -

k-g 990-A

10.01.2018

**Betreff:**

**Bericht über die Verhandlungen anlässlich  
der außerordentlichen Präsidentenkonferenz  
am 09.01.2018 in Berlin**

Sehr verehrte Damen Kolleginnen!  
Sehr geehrte Herren Kollegen!

Erlauben Sie mir bitte, auf mein Versprechen zurückzu-  
kommen, Sie über die Sondersitzung der Präsidentenkonfe-  
renz der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin vom 09.01.  
2018 und die dort erlangten Erkenntnisse und Ergebnisse  
zu unterrichten.

Nach einer kurzen Vorbemerkung und einem knappen Rück-  
blick auf die Gesetzeslage (I.) berichte ich über die  
Ereignisse in der Zeit vom 20. bis zum 26. Dezember  
2017 (II.). Im Übrigen gebe ich Ihnen im Hinblick auf  
das beA die wesentlichen Entscheidungen wieder, die am  
09.01.2018 abgestimmt wurden (III.) und stelle knapp die  
derzeit gesicherte Erkenntnisse vor (IV.). Zudem mache

-2-

ich Sie mit der Presseerklärung Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltskammer vom 09.01.2018 vertraut, die meinem Rundschreiben beigelegt ist (V.). Ich schließe mit einem Dankwort (VI.).

Im Einzelnen:

I.

**Eine Vorbemerkung; ein knapper Rückblick:**

1. Am 09.01.2018 traten - auch auf Anregung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer - die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin zu einer ganztägigen Sondersitzung zusammen. Die Konferenz befasste sich ausschließlich mit den zum beA erwachsenen, derzeit schwierigen Problemen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer förderte die im Übrigen sachlichen, effektiven und guten Verhandlungen im Interesse einer gleichviel tragfähigen, wie raschen Lösung nach Kräften.

-3-

2. Im Hinblick auf viele Nachfragen aus Ihrem Kreise darf ich in Erinnerung rufen, dass das 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs Grundlage des beA wurde, zu dem der Zugang über eine sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung zu schaffen war und das unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen vorsehen muss.

Damalige EGVP-Lösungen genügten nach Auffassung der BRAK nicht, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Deshalb war die für die Einführung des beA nach dem Gesetz verpflichtete Bundesrechtsanwaltskammer nach ihrer Auffassung 2014 gehalten, das Vergabeverfahren auszuschreiben. Das geschah mit sachverständiger Unterstützung durch das IT-Dienstleistungsunternehmen Capgemini. Den Zuschlag erhielt die Atos GmbH, ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (nachfolgend BSI) zertifiziertes Unternehmen.

3. Ziel war, für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zum 01.01.2016 ein beA zur Verfügung zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte keine abnahmefähige Lösung bereitgestellt werden. Die dann für Mai 2016 geplante Inbetriebnahme scheiterte allerdings zunächst an einem einstweiligen Anordnungsverfahren, um dann am 28.11.2016 durch die

-4-

Probephase abgelöst zu werden. Seit diesem Zeitpunkt war das beA-System als Teil des elektronischen Rechtsverkehrs - jedenfalls bis zum 20.12.2017 - funktionsfähig.

## II.

**Zu den Ereignissen im Zeitraum 20. bis 26. Dezember 2017:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterrichtete die Kammern in der Konferenz über die Ereignisse, die in den genannten Zeitraum fielen.

1. Am 20.12.2017 wurde die BRAK von Herrn Drenger, Mitglied des Chaos Computer Club e.V., informiert, dass er ein Sicherheitsrisiko sähe, das mit der beA-Plattform verbunden sei. Die neuralgische Stelle sei ein Zertifikat, das für den Betrieb der beA-Plattform erforderlich wäre. Auch das BSI und die Zertifizierungsstelle wurden verständigt. Letztere sperrte daraufhin das Zertifikat.

-5-

2. Die BRAK konfrontierte daraufhin unverzüglich die Atos GmbH, die nunmehr angab, das Zertifikat könne einfach ausgetauscht werden, da es lediglich die Verbindung zwischen der Client Security und dem Browser absichere. Sicherheitsrelevante Funktionen seien nicht betroffen. Darüber hinaus sollte die BRAK unverzüglich ein neues Zertifikat zur Verfügung stellen, das heruntergeladen werden könne, damit die beA-Plattform wieder verwendbar wäre. Diesem Vorschlag folgte die BRAK und stellte dieses Zertifikat am 22.12.2017 samt Installationsanleitung zur Verfügung.

Wie sich erst später herausstellte, taugte dieser Vorschlag der Atos GmbH indessen nichts, weil die Installation des neuen Zertifikates schwere Sicherheitsrisiken für die PC-Umgebung des nutzenden Rechtsanwaltes mit sich brachte. Am 23.12.2017 wurde die beA-Anwendung komplett offline geschaltet. Die entsprechenden Informationen wurden von der Internetseite der BRAK heruntergenommen.

3. Noch am 23.12.2017 räumte die Atos GmbH ein, dass die sicherheitstechnischen Bedenken hinsichtlich des zweiten Zertifikates komplex seien und die Lösung „*einige Zeit*“ in Anspruch nehmen würde. Da bis zum 26.12. Mängel und Zweifel nicht beseitigt werden konnten, entschloss sich das Präsidium der

-6-

-6-

BRAK, am Abend des 26.12. das beA-System so lange außer Betrieb zu lassen, bis alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen zweifelsfrei geklärt seien.

4. Die Atos GmbH hat im Übrigen - wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilte - vor Dezember 2017 ein Gutachten eines durch sie beauftragten Unternehmens vorgelegt, wonach sich keinerlei Sicherheitsrisiken ergaben. Dieses Gutachten ist durch einen von der BRAK beauftragten Sachverständigen überprüft worden. Auch hier ergäben sich keine Beanstandungen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat Sie mit den Möglichkeiten, die ihr zur Verfügung stehen, über die uns zugänglichen Erkenntnisse verzugslos unterrichtet.

-7-

### III.

#### **Wesentliche Entscheidungen und Verständigungen:**

Anlässlich der außerordentlichen Präsidentenkonferenz ist Einvernehmen erzielt worden, das beA-System - auch unter Berücksichtigung der Gesetzeslage - möglichst rasch wieder in einen funktionierenden Zustand zu versetzen. Indessen bestand auch Einigkeit, dass der Sicherheit des Systems unbedingten Vorrang einzuräumen sei.

Um diese Sicherheit zu gewährleisten, bevor das elektronische Anwaltspostfach wieder in Betrieb genommen wird, waren sich alle Konferenzteilnehmer darin einig, sich unter keinen Umständen ein weiteres Mal auf die Einschätzung des Dienstleisters oder auf von diesem vorgelegte technische Gutachten verlassen zu wollen, sondern nunmehr selbst sachverständige Hilfe bei der notwendigen Vorprüfung in Anspruch zu nehmen und auf einen vom BSI empfohlenen, sachkundigen Experten vertrauen und bauen zu wollen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat auf diese Lösung hingearbeitet und vertritt die Auffassung, dass vor der Wiederinbetriebnahme des beA eine suffiziente sach-

-8-

verständige Beurteilung durch einen eigenen Gutachter vorliegen muss, der den Wiederanschluss des Systems ohne Einschränkungen befürwortet. Zwischen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und allen anderen Kammern und der BRAK besteht daher Einigkeit in der Feststellung, dass erst dann, wenn alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen klar, präzise und einwandfrei geklärt sind, das beA wieder in Betrieb genommen werden wird.

#### IV.

**Zur Information über die derzeit gesicherten Erkenntnisse:**

Anlässlich der Verhandlungen bei der außerordentlichen Präsidentenkonferenz wurden drei Vertreter der Atos GmbH und ein Vertreter von deren Subunternehmer, der Governicus GmbH & Co. KG, zu verschiedenen Themen angehört. Gesichert sind nach allen Wissens- und Tatsachenquellen, die die Hanseatische Rechtsanwaltskammer anlässlich der Konferenz ausschöpfen konnte, derzeit folgende Erkenntnisse:

-9-

1. Das beA wird nach aller Voraussicht in den nächsten 12 bis 15 Wochen nicht verfügbar sein. Auf meine wiederholten und konkreten Nachfragen an die Dienstleister wurde von einem Zeitraum, innerhalb dessen die umfassendste Form einer Prüfung im Sinne eines „*White-Box-Test*“ vollständig durchgeführt werden könne, von acht bis zehn Wochen gesprochen. Hinzugerechnet werden müssen weitere Zeiträume, in der ergänzende Überprüfungen vorzunehmen wären. (Beim *White-Box-Test* wird die Software unter Berücksichtigung aller Kenntnisse über die innere Funktion des beA getestet, wobei hierfür auch der Quellcode verwendet wird.)
  
2. Alle Dienstleistungen, die mit dem beA erbracht werden können, und die nicht mit den angesprochenen Risiken im Zusammenhang stehen, werden ab heute, dem 10.01.2018, wieder präsentiert werden. Das gilt für
  - das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) und
  - den europaweiten Anwaltssuchdienst „*Find a Lawyer*“.

-10-

3. Die Vertreter von Atos äußerten auf Frage, man habe das Problem mit dem Zertifikat „übersehen“ (sic!) und zu diesem „Fehler stehe man“ (sic!).
  
4. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf verschiedene Fragen, die sich mit denen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der anderen Kammern decken, um Auskunft ersucht. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird diesem Auskunftsersuchen noch in dieser Woche Folge leisten.
  
5. Die Vertreter von Atos GmbH und Governicus GmbH & Co. KG äußerten, dass die Schwierigkeiten und Probleme ausschließlich die sog. Client Security betreffen.

Hierzu merke ich an, dass ich diese Äußerung unkommentiert im Rahmen meiner heutigen Information als Zitat weitergebe.

6. Die Vertreter der Atos GmbH nehmen für sich in Anspruch, dass die Vorgaben zur Verschlüsselung durch das System eingehalten werden würden und jegliche Kommunikation, die bislang über das beA-System ausgetauscht worden wäre, stets „vertraulich“ und

-11-

„verschlüsselt“ gewesen sei. Auch diese Angaben kommentiere ich derzeit nicht.

7. Die Verhandlungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer werden am Donnerstag, den 18.01.2018, in Berlin fortgesetzt werden. Selbstverständlich werde ich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch bei dieser Präsidentenkonferenz vertreten. Ich halte Sie nach dem Consilium - wie heute - verzugslos über alle wesentlichen, neuen Erkenntnisse unterrichtet.

V.

**Zur Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat noch in der Nacht des 09.01.2018 die als Presseerklärung Nr. 1 zum Thema „beA: Sondersitzung der BRAK-Präsidentenkonferenz in Berlin“ überschriebene Information an die Öffentlichkeit herausgegeben.

-12-

Diese wichtige Presseerklärung Nr. 1 überreiche ich Ihnen in der Anlage im Facsimile-Ausdruck.

VI.

**Dank für Ihre Zuschriften, Ihre Unterstützung und Ihre Informationen:**

Im Namen des Vorstandes und des Präsidiums der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer danke ich Ihnen allen für Ihre vielen, sehr konstruktiven, lehrreichen und informativen Zuschriften, die die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in den letzten Wochen entgegennehmen durfte. Wir haben hunderte von Schreiben, E-Mails etc. erhalten und sie alle ausgewertet, um mit unseren Mitteln die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems durch die BRAK zu unterstützen. Für Ihr Engagement und für Ihre im Interesse der Sache liegende Arbeit danke ich Ihnen sehr.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird auch in diesem Jahre ihrem Grundsatz, Sie über alle wesentlichen Vorgänge, Erkenntnisse und Informationen sofort, umfassend und wahrhaftig zu unterrichten, treu dienen.

-13-

Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Otmar Kury

Präsident



## Presseerklärung Nr. 1

Berlin, 09.01.2018

### **beA: Sondersitzung der BRAK-Präsidentenkonferenz in Berlin**

Bundesrechtsanwaltskammer erörtert Fahrplan zur Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beA. An das beA angebundene Services gehen teilweise wieder online.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben heute in ihrer sechsstündigen Sitzung die kritische Lage rund um das beA diskutiert. Die Teilnehmer werden ihre Diskussion auf der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Januar 2018 fortsetzen und weitere Beschlüsse fassen, die gewährleisten sollen, dass die BRAK das beA-System nicht erneut wegen Sicherheitsrisiken vom Netz nehmen muss. Grundlage der heutigen Diskussion waren ein aktueller Sachstandsbericht des Präsidiums sowie ein Vorschlag zum weiteren Verfahren bis zur Wiederinbetriebnahme des beA-Systems.

Alle Teilnehmer der Präsidentenkonferenz waren sich angesichts der passiven Nutzungspflicht aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland einig, dass die beA-Plattform möglichst zeitnah wieder starten soll. Dennoch gehe Sicherheit vor Geschwindigkeit. Deshalb wird sich die BRAK nicht allein auf einen externen Gutachter des Dienstleisters verlassen, sondern ihrerseits einen durch das BSI empfohlenen Experten beauftragen, um die Sicherheit des beA-Systems vor Zurverfügungstellung für die Rechtsanwaltschaft zu testen. Das Gutachten der BRAK wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ferner plant die BRAK nach der heutigen Diskussion, verschiedene kritische Experten, die sich in den letzten Tagen verstärkt zu den möglichen Risiken der bestehenden Plattform und der erforderlichen Sicherheitsarchitektur äußerten, in den Prozess zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragestellungen einzubinden. Dazu soll ein sogenannter beAthon stattfinden. Beim beAthon sollen auch institutionell nicht gebundene Experten den Lösungsweg des Dienstleisters zusammen mit den Gutachtern und den technischen Dienstleistern erörtern.

„Erst wenn alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen eindeutig geklärt sind, werden wir das beA wieder vollständig in Betrieb nehmen“, stellt der Präsident der BRAK, Ekkehart Schäfer, fest. „Alle Kammerpräsidentinnen und Kammerpräsidenten haben diese Zusage der BRAK heute unterstützt.“ Der Präsident der BRAK fährt fort: „Die Diskussion heute war kritisch, aber stets konstruktiv. Sie war auch getragen von dem Wissen darum, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs standardisierte EGVP-Lösungen nicht ausreichen und die Entwicklung des beA erforderlich war. So ist es durch das beA-eigene Hardware Security Module zum Beispiel möglich, verschiedene Zugangsberechtigungen zum Postfach zu gewähren und damit den Anforderungen

in Kanzleien zu entsprechen. Wichtig ist mir: Die Datensicherheit im beA-System war und ist jederzeit gegeben. Kein Dokument, das über das beA versendet wurde, war öffentlich, die Kommunikation ist stets vertraulich und verschlüsselt.“

Die BRAK teilte in der Hauptversammlung darüber hinaus mit, dass sie bereits morgen, am 10. Januar 2018, bis 16 Uhr jene Services teilweise wieder aktivieren wird, die von den gemeldeten Sicherheitsrisiken nicht betroffen sind. Das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) wird also morgen wieder zur Verfügung stehen, ebenso der europaweite Anwaltssuchdienst Find a Lawyer. Bestellungen von beA-Karten über das Portal der Bundesnotarkammer (BNotK) sind dann wieder möglich.

Im Rahmen der Diskussion klärte die BRAK auch einige Missverständnisse, die die Funktionalität des beA betreffen. So sieht das beA-System keinerlei Beschränkungen vor, wie viele Nachrichten der Nutzer pro Zeiteinheit verschicken darf. Ebenso kann der Nutzer bei jedem Login alle in seinem Postfach befindlichen Nachrichten abrufen. Selbstverständlich müssen aber die Vorgaben der Justiz eingehalten werden. Deshalb darf eine Nachricht nicht größer als 60 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge haben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,  
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Tel. 030.28 49 39 - 82  
Mail [beyrich@brak.de](mailto:beyrich@brak.de)

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 -19  
Mail [kaschel@brak.de](mailto:kaschel@brak.de)